

C.

Anhang.

Gesetz,

die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend; vom 10. März 1898.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

In Reichenau wird ein Amtsgericht errichtet.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere mit der Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung sowie mit der Abgrenzung des Bezirkes des Amtsgerichts ist Unser Justiz-Ministerium beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. März 1898.

(L. S.)

Albert.

Heinrich Rudolph Schurig.

Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend; vom 11. März 1898.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Reichenau betreffend, vom 10. März 1898, verordnet, was folgt:

1.

Das Amtsgericht Reichenau tritt mit dem 1. Juli 1898 in Wirksamkeit.

2.

Dem Amtsgerichte Reichenau werden vom 1. Juli 1898 an die jetzt zum Bezirke des Amtsgerichts Zittau gehörigen Ortschaften

Reichenau,
Dornhennersdorf,
Friedreich,
Gießmannsdorf,
Lichtenberg,
Markersdorf mit neuen Häusern,
Maxdorf,
Mittelweigsdorf,
Neugersdorf,

C 1